

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wundverbund Gäuboden“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Straubing.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
  - (a) die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
  - (b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und
  - (c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - (a) die Erarbeitung und Fortführung gemeinsamer Standards in der Versorgung und Behandlung chronischer Wunden und deren Umfeld und der dementsprechenden Dokumentation,
  - (b) das Schaffen einer Plattform zum Austausch zwischen Behandlern, Pflegenden, Versorgern, Herstellern, Angehörigen und Patienten und
  - (c) Vorträge und Schulungen für die betroffenen Gruppen in der Versorgungskette der Wundversorgung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der erweiterte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährlich angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung seitens des Vereins erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitglieds als erfolgt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist diese Entscheidung dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstands, spätestens jedoch mit Ablauf der in Absatz 3 genannten zweiwöchigen Frist.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem erweiterten Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des erweiterten Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit drei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich der Kassierer, der Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer für bestimmte Aufgaben – z.B. Veranstaltungsorganisation, Mitgliedergewinnung, Netzwerkbetreuer o. ä.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sowohl der 1. Vorsitzende wie auch der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a stellen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes oder des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Ämter des erweiterten Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,00 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 9 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (2) Die Termine der Vorstandssitzungen werden zu Beginn des Kalenderjahres durch den Vorstand festgelegt und allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bekannt gemacht. Zu den Sitzungen erfolgt im Vorfeld nochmals eine Einladung mit der Tagesordnung. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Verhinderung beider wählt der erweiterte Vorstand einen entsprechenden Sitzungsleiter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- (3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb der Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - (b) mindestens einmal jährlich,
  - (c) wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des erweiterten Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, auch Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren in einem gesicherten Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (5) Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail (spätestens 3 Stunden davor) bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder Post mit einer Frist von 1 Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - (a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
  - (b) die Entlastung des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassierers und der Beisitzer;

- (c) die Wahl des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassierers, der Beisitzer und des Kassenprüfers
  - (d) Satzungsänderungen;
  - (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - (f) Anträge des erweiterten Vorstandes und der Mitglieder;
  - (g) Berufungen abgelehnter Mitglieder;
  - (h) die Auflösung des Vereins;
  - (i) die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (8) Die Versammlung ist nicht-öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins handelt.  
Zur Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung im Rahmen von Satzungsänderungen nicht beschlussfähig, kann der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung abbrechen und direkt im Anschluss eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung durchführen, die ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder für Satzungsänderungen beschlussfähig ist.  
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht entsprechend beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (10) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (11) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (12) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. In diese Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (14) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der

Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 11 Kassenführung

- (1) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Für die Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### §12 Haftung

- (1) Bei Therapieempfehlungen oder Behandlungen durch oder im Rahmen des Vereins und seiner Veranstaltungen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder inklusive der Vorstandschaft für Verbindlichkeiten des Vereines besteht nicht.

### § 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.11.2014 errichtet und verabschiedet.

Straubing, den 18.11.2014

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.07.2022 um die Punkte § 10 Absatz 4, 9 geändert.

Straubing, den 13.07.2022

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.05.2025 in den Punkten §2 Absatz 5, §4 Absatz 2, §5 Absatz 2, 4, §8 Absatz 1, 2, 3, 4, 5, 6, §10 Absatz 2, 7, 14 geändert. Der Paragraph §9 wurde gestrichen im Paragraph §8 wurde Absatz 7 gestrichen und die Paragraphen §11 und §12 sind mit den Ordnungszahlen zu den Paragraphen §12 und §13 angepasst worden. Neu wurden die Paragraphen §9 „Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes“ und §11 „Kassenführung“ eingefügt.

Straubing, den 21.05.2025